



Gemeinde Sölden, Gemeindestraße 1, 6450 Sölden

Sachbearbeiter
Mag. Wolfgang Santer

Verfahren:
D/3464/2026
A/7553/2025
02.03.2026

Zahl: 031-3/2026
Betrifft: Erlassung des Bebauungsplanes B272 Wildmoos 6 und des ergänzenden Bebauungsplanes B272/E1 Wildmoos 6, Gp. 4118/81 und 4118/1

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat in seiner Sitzung am 24.02.2026 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 72, beschlossen, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B272 Wildmoos 6 und des ergänzenden Bebauungsplanes B272/E1 Wildmoos 6 (betroffene Grundstücke: Gp. 4118/81 und 4118/1) vom 31.10.2025 (Planbezeichnung bp_söl25036.mxd) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 03.03.2026 bis einschließlich 01.04.2026

Die maßgeblichen Unterlagen – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis

spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Sölden unter www.soelden.gv.at abgerufen werden.

Der Bürgermeister:
Mag. Ernst Schöpf

<i>ANSCHLAGTAFEL</i>	
<i>Kundmachung vom</i>	<i>03.03.2026</i>
<i>Kundmachung bis</i>	<i>01.04.2026</i>
<i>Abnahme am</i>	<i>08.04.2026</i>